

### Präambel

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Gemäß § 14 der Vereinssatzung regelt die Datenschutzordnung die Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwaltung.
2. Die Datenerhebung erfolgt mit der Aufnahme eines Mitgliedes in den jeweiligen Abteilungen. Eine nachträgliche Einwilligungserklärung mit Belehrung und Widerrufsrecht zum Umgang mit den bereits erhobenen Daten der Vereinsmitglieder wird im Nachgang eingeholt. Die Information der betroffenen Personen erfolgt nach Maßgabe der §§ 13,14 Datenschutzgrundverordnung (Anlage).
3. Der Umfang der Datenerhebung richtet sich nach den sportlichen Aufgaben der Abteilung. Die Daten werden von den berechtigten Mitgliedern der Abteilungen erhoben, verarbeitet und gepflegt.  
Jeder Abteilungsvorstand legt den Personenkreis fest, der die Daten der Mitglieder erfassen, verwalten und pflegen darf. Dieser Personenkreis ist dem Vorstand des Vereins bekannt zu geben.
4. Die Daten der Mitglieder werden auf Speichermedien der berechtigten Personen gespeichert, verwaltet und gepflegt.  
Jede berechnigte Person ist für die Sicherheit und den Schutz vor unbefugter Benutzung der Mitgliederdaten verantwortlich.
5. Zu erhebende Pflichtdaten
  - Vorname, Nachname
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Bankverbindung
  - Datum des Vereinsbeitritts
  - Abteilungs-/Mannschaftszugehörigkeit
  - Funktionen im Verein
  - Lizenzwerb/Spielerpass/Graduierung
  - Sportliche Einsätze
  - Bilderveröffentlichungen
6. Widerspricht ein Mitglied der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten aus Pkt. 5 erlischt die Mitgliedschaft. Gleiches gilt für eine mangelnde Einwilligungserklärung.
7. Scheiden Mitglieder aus dem Verein aus ist die Löschung der Daten auf Antrag durch die berechtigten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen durchzuführen.
8. Über die Löschung der Daten ist ein Nachweis zu führen.

9. Daten der Vereinsmitglieder werden nur in den gesetzlich gestellten Fällen an Dritte weitergegeben.  
Über die Weitergabe und Umfang von Daten der Vereinsmitglieder an Dritte ist ein Nachweis zu führen.

Der Vorstand